

## Diebäcker, Karin

---

**Von:** Beauftragter Datenschutz <datenschutzbeauftragter@schulen-hamm.de>  
**Gesendet:** Montag, 18. Januar 2016 12:15  
**An:** Diebäcker, Karin  
**Betreff:** AW: Anfrage der AG Primar aus Kekiz

Hallo Frau Diebäcker,

bezüglich der Datenweitergabe im sonderpädagogischen Förderbereich habe ich mich informiert und bin in der VODVI fündig geworden:

§ 6

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schul-  
ausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),

2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für  
Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,

3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),

4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen-  
und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 111 der gymnasialen Oberstufe),

5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

Anlage 1

Abschnitt B

IV. Förderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf:

Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis \*\*) des zugrunde liegenden Gutachtens

\*\*) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind, deren Auswirkungen aber durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden dürfen.

**Die unter 2. genannten Daten können also übermittelt werden. Wichtig sind aber die Hinweise, dass die Eltern darüber unterrichtet werden müssen und diese Daten von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind. Weitergabe also nur in Papierform!**

Herzliche Grüße

Manfred Waider

---

**Von:** Diebäcker, Karin [<mailto:Diebaecker@Stadt.Hamm.de>]

**Gesendet:** Freitag, 15. Januar 2016 13:45

**An:** Datenschutzbeauftragter ([DVbeauftragter@schulen-hamm.de](mailto:DVbeauftragter@schulen-hamm.de))

**Betreff:** Anfrage der AG Primar aus Kekiz

Sehr geehrter Herr Waider!

Die nachstehende Frage wurde in der AG aufgeworfen. Können Sie da zur Klärung beitragen. Gerne können wir dazu telefonieren.

Es geht hier um den Übergang Primarstufe/Sek.I und dem Austausch über Förderbedarfe bei GL-Schülern:

„Die Frage, inwiefern einer Einverständniserklärung im Austausch zwischen den Schulen notwendig ist, wird an den Datenschutzbeauftragten, Herrn Waider, weitergegeben.“

Viele Grüße

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karin Diebäcker  
Amt für schulische Bildung  
verwaltungsfachliche Aufgaben der Schulaufsicht,  
Schulentwicklungsplanung, Regionales Bildungsbüro

Stadthausstr. 3  
59065 Hamm  
Tel. 02381/175022  
Fax. 02381/17105022  
e-Mail: [diebaecker@stadt.hamm.de](mailto:diebaecker@stadt.hamm.de)